

ergeht durch das Amtsgericht Kaufbeuren durch den Richter am Amtsgericht am
10.12.2018 folgender

Beschluss

1. Die Folgesache Güterrecht wird vom Scheidungsverbund abgetrennt.
2. Die abgetrennte Folgesache Güterrecht wird zum Verfahren 3 F 485/18 hinzuverbunden, § 145 ZPO.

Gründe:

In diesem Verfahren ist die Folgesache Güterrecht anhängig. Im Verfahren 3 F 485/18 erliess das Gericht einen inzwischen bestandskräftigen Beschluss, wonach der Güterstand der Zugewinn-
gemeinschaft vorzeitig beendet wurde. In jenem Verfahren wurde auch Zahlung von Zugewinn bean-
tragt.

Das Gericht schliesst sich der Rechtsauffassung an, wonach in dieser Situation die Folgesache
Güterrecht vom Scheidungsverbund abzutrennen ist, da in der Folgesache keine Entscheidung
für den Fall der Scheidung zu treffen ist, wie es § 137 Abs. 2 FamFG voraussetzt (Zöllner, § 137
FamFG Rz. 18 m. w. N.).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Der Beschluss ist mit Rechtsmitteln nicht anfechtbar.

gez.

Richter am Amtsgericht